

## **Förderung von Investitionskosten für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften in Schulen; Eröffnung einer zweiten Antragsrunde**

Gremium:	<b>Hauptausschuss Plenum</b>	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	<b>HS: N14 PL: 13</b>	Zuständigkeit:	Amt für Gebäudewirtschaft
Sitzungsdatum:	<b>HS: 18.01.2021 PL: 22.01.2021</b>	Stadt Landshut, den	12.01.2021
Sitzungsnummer:	HS: 8 PL: 9	Ersteller:	Murr, Wolfgang

### **Vormerkung:**

Die Staatsregierung hat am 22.12.2020 eine Ergänzung der Förderung um eine zweite Antragsrunde für mobile Luftreinigungsgeräte beschlossen.

Die Eckpunkte sind folgende:

- Fördergegenstand ist die Beschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten mit Filterfunktion für Klassen- und Fachräume in Ergänzung der dort möglichen Fensterlüftung.
- Der staatliche Förderanteil für diese Räume bzw. Geräte liegt gegenüber der ersten Runde bei 50%, d. h. der Förderhöchstbetrag pro Raum beträgt 1.750 €.
- Als allgemein zugelassener vorzeitiger Maßnahmenbeginn gilt auch für die zweite Tranche der 01.10.2020, um Schulaufwandsträger, die seither bereits Geräte für lüftbare Räume beschafft haben, nicht zu benachteiligen.
- Die Förderung erfolgt nach Datum der Antragstellung. Anträge können längstens bis zum 31.03.2021 gestellt werden.
- Für die zweite Tranche werden die aus der ersten Antragsrunde verbleibenden Mittel bereitgestellt.

Die Förderung erfolgt nach Datum der Antragstellung (Windhundprinzip). Anträge der Schulaufwandsträger können voraussichtlich frühestens ab Mitte Januar 2021 nach entsprechender Änderung der Förderrichtlinie und längstens bis zum 31.03.2021 gestellt werden.

Die geänderte Richtlinie sowie das neue Antragsformular werden zeitnah unter [www.km.bayern.de/lueften-schulen](http://www.km.bayern.de/lueften-schulen) abrufbar sein.

Stand 14.01.2021:

- Derzeit sind die geänderte Richtlinie sowie das neue Antragsformular noch nicht abrufbar.
- Entsprechend der aktuellsten Stellungnahme der Kommission Innenraumlufthygiene (IRK) am Umweltbundesamt vom 16. November 2020 ist weiterhin davon auszugehen, dass der Einsatz von mobilen Luftreinigern ergänzend sinnvoll sein kann, jedoch nur wenn ausreichende Lüftung nicht möglich ist.

Des Weiteren ist der o.g. Stellungnahme folgendes zu entnehmen:

„Erfolgt die Lüftung gemäß der UBA-Handreichung vom 15.10.2020, kann ein Luftwechsel von 3 pro Stunde und mehr erreicht werden. Das Infektionsrisiko durch mit Viren belastete Aerosole in der Raumluft wird dann im Allgemeinen nur noch als gering eingeschätzt. Genauere Abschätzungen von Infektionsrisiken in verschiedenen Arten von Räumlichkeiten durch Rechenmodelle werden derzeit noch durch die IRK erarbeitet und in Kürze in einer weiteren Stellungnahme vorgestellt (IRK 2020-2).“

Darüber hinausgehende Einschätzungen zum Infektionsrisiko in den entsprechenden Räumen und zur Notwendigkeit des Einsatzes mobiler Luftreinigungsgeräte in allen Klassen- und Fachräumen kann die Verwaltung nicht liefern.

- Aktuell wird der Bedarf der 18 Schulen in städtischer Trägerschaft nochmals durch entsprechende Abfragen des Schulverwaltungsamtes bei den Schulen ermittelt. Gemeldet sind bis jetzt 145 Räume mit Bedarf; für 15 Räume davon sind im Rahmen des 1. Förderprogrammes bereits Geräte bestellt, da diese Räume nicht ausreichend natürlich belüftet werden können.

Überschlägig gibt es an den 18 städtischen Schulen rund 450 Klassen- und Fachräume.

Dem entsprechend wären bei einer Vollaussstattung aller Klassenräume zusätzlich ca. 435 mobile Luftreinigungsgeräte zu beschaffen.

Nachdem auch nach Vorliegen der neuen Förderrichtlinie frühestens nach Erhalt eines entsprechenden Förderbescheides Aussagen zur Höhe einer eventuellen Förderung gemacht werden können, müsste hierfür von einem bisher nicht im Haushalt abgebildeten zusätzlichen Investitionsvolumen von bestenfalls (mit maximaler Förderung) ca. 780.000 € bis schlechtestenfalls (ohne Förderung) ca. 1.550.000 € ausgegangen werden.

Bei einer eventuellen zusätzlichen Beschaffung mobiler Luftreinigungsgeräte sind natürlich auch alle denkbaren Beschaffungsvarianten wie zum Beispiel nur Klassenzimmer mit Lärmbelastung durch Verkehrslärm bei geöffneten Fenstern, nur Abschlussklassen, nur Klassen mit einer Klassenstärke über x Kinder, nur für Zimmer nach entsprechender Beantragung durch die Schulen, ... denkbar, wodurch die Investitionskosten entsprechend reduziert werden können.

Die Vermittlung der Auswahlkriterien gegenüber nicht berücksichtigten Schulen bzw. Klassen dürfte jedoch sehr schwierig sein.

Die Verwaltung empfiehlt daher entweder die Ausstattung keines oder aller Räume.

### **Beschlussvorschlag:**

Dem Plenum wird empfohlen zu beschließen:

Variante A:

Auf Grund der aktuellen Informationslage durch die Kommission Innenraumluftthygiene (IRK) am Umweltbundesamt wird weiterhin davon ausgegangen, dass der Einsatz von mobilen Luftreinigern ergänzend sinnvoll sein kann, jedoch nur wenn ausreichende Lüftung nicht möglich ist.

Nachdem der entsprechend geprüfte Bedarf für Räume ohne ausreichende Lüftungsmöglichkeit bereits im Zulauf ist (15 Geräte für 15 Räume) wird von einer weitergehenden Beschaffung Abstand genommen.

#### Variante B:

Auf Grund der aktuellen Informationslage durch die Kommission Innenraumlufthygiene (IRK) am Umweltbundesamt wird weiterhin davon ausgegangen, dass der Einsatz von mobilen Luftreinigern ergänzend sinnvoll sein kann, jedoch nur wenn ausreichende Lüftung nicht möglich ist.

Für entsprechend gemeldete und bedarfsgeprüfte Räume sind die Geräte (15 Stück) bereits im Zulauf.

Zusätzliche mobile Luftreiniger werden nur im Einzelfall, nach entsprechender Begründung der Schulleitung warum die Lüftung mit einem mindestens 3-fachen Luftwechsel je Stunde gemäß der UBA-Handreichung vom 15.10.2020 nicht erreicht werden kann, beschafft.

Die aktuell angekündigte Erweiterung des entsprechenden Förderprogrammes ist hierbei soweit möglich auszunutzen.

Die entsprechend notwendigen Haushaltsmittel sind zusätzlich im Haushalt bereitzustellen.

#### Variante C:

Zur Minimierung des Infektionsrisikos an Schulen werden alle Klassen- und Fachräume mit mobilen Luftreinigern ausgestattet.

Die entsprechend notwendigen Haushaltsmittel sind zusätzlich im Haushalt bereitzustellen.

**Anlagen: ---**